

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Tonndorf (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStSTo) vom 25.01.2018

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 und 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in seiner Sitzung am 07.12.2017 (Beschluss Nr. 116-22/2017) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Tonndorf (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStSTo) beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer in der Gemeinde Tonndorf vom 21.11.2016, bekannt gemacht im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 12/2016 vom 03. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Ist der Inhaber einer Zweitwohnung nicht aufgrund eines Vertrages zur Zahlung eines Mietzinses verpflichtet, tritt an die Stelle der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete der Betrag, der sich bei Anwendung des jeweils gültigen Mietspiegels auf die Zweitwohnung unter Berücksichtigung des im Mietspiegel angegebenen maßgeblichen Mittelwertes, gegebenenfalls nach Abzug der im Mietspiegel ausgewiesenen ortsüblichen Betriebskosten, ergibt. *Lässt sich aus dem jeweils gültigen Mietspiegel keine Vergleichsmiete für die Zweitwohnung entnehmen oder ist bislang noch kein Mietspiegel aufgestellt worden, ist die Steuer nach der ortsüblichen Miete zu bemessen, wie sie sich für vergleichbare Wohnungen am Markt herausgebildet hat.*

Die bei der Berechnung des Betrages anzusetzende Wohnfläche wird auf der Grundlage der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Tonndorf, den 25.01.2018
Gemeinde Tonndorf

Siegel

Karsten Mentzel
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer in der Gemeinde Tonndorf vom 25.01.2018 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 03/2018 vom 03. März 2018 bekanntgemacht.

Tonndorf, den 05.04.2018
Gemeinde Tonndorf

Siegel

Karsten Mentzel
Bürgermeister